Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 90/14/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;
BAO §119 Abs1;
BAO §83 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStBG 1991, 48;

Rechtssatz

Die Partei trifft die Pflicht, ihre Vertreter zeitgerecht ausreichend zu informieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140054.X01

Im RIS seit

12.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at